

An die Mitglieder
des Österreichischen Gemeindebundes
des Österreichischen Städtebundes sowie
des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Gemeinsame Information: Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Sammelklage in den Niederlanden zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem LKW-Kartell

1) Wenn ein privatrechtlicher Konzern im 100%-igen Eigentum der Stadt/Gemeinde steht, ist es notwendig, dass dieser bzw. die Stadt/Gemeinde die Forderung separat abtritt oder ist dies für alle bestehenden LKW's gesammelt möglich?

Grundsätzlich muss der Eigentümer der einzelnen LKW seine separate Zustimmung erteilen. Man könnte die Zustimmung auch im Innenverhältnis übertragen, jedoch ist dies recht kompliziert und birgt etwaige Unsicherheiten.

Es ist daher sinnvoll wenn jedes Unternehmen die Forderung betreffend den einzelnen LKW separat abtritt.

2) Muss die Abtretung der Forderung für alle LKW aller Marken gemeinsam erfolgen?

Nein, eine gesonderte Abtretung nach LKW-Marken ist möglich. Im Hinblick auf die Verjährungsfrist betreffend MAN ist die Abtretung hier vorzuziehen.

3) Wird die Reduzierung des Erfolgsanteils von 30 % auf 25 % noch gesondert geregelt?

Ja, die Anpassung des Erfolgsanteils auf 25 % erfolgt individuell mit der Zuteilung des entsprechenden Codes über das Portal von STCC.

4) Was ist unter der Formulierung „*Falls die Abtretung aus jedwedem Grund unwirksam ist, hat die Stiftung Anspruch auf Erhalt einer Gegenleistung vom Abtretenden für die Geltendmachung der Forderung gegenüber einem oder mehreren Kartellmitgliedern auf Grundlage des Mandats*“ gem. Punkt 4.4 des Abtretungsvertrages zu verstehen?

Dies betrifft das rechtsgültige Zustandekommen der Abtretung im Innenverhältnis des Abtretenden, insbesondere die erforderlichen gremialen Beschlüsse. Bei einem Mangel im Innenverhältnis des Abtretenden greift dieser Punkt.

5) Wenn ein LKW zumindest 6t an Gesamtgewicht aufzuweisen hat um als „mittelschwer“ zu gelten, werden hierbei die Aufbauten miteingerechnet?

Ein LKW gilt gemäß Kartellentscheidung ab 6 Tonnen als mittelschwer. Diesbezüglich ist nach Erachten von bkp Rechtsanwälte das höchstzulässige Gesamtgewicht gemeint (d.h. Aufbauten wären einzurechnen). Aktuell warten wir im Hinblick auf diese Fragestellung auf die Bestätigung der Finanzierungsgesellschaft, ob sie auch LKW finanziert, die ein Eigengewicht unter 6 Tonnen haben, aber inklusive Aufbau über 6 Tonnen liegen.

6) Ist eine Beteiligung an der Sammelklage für eine Gemeinde überhaupt noch finanziell rentabel, wenn man sich höchstens mit einem Fahrzeug beteiligen kann:

Beispiel: Gemeinde X könnte sich mit einem Fahrzeug (damalige Gesamtkosten € 34.071,93) an der Schadenersatzklage beteiligen.

Wenn von der Rechtsanwaltskanzlei bkp Rechtsanwälte pro Stunde € 350,- verlangt werden und die Kanzlei zur Bearbeitung der Unterlagen rund 10 Stunden benötigt, wären dies für die Gemeinde netto € 3.500,- wobei die Barauslagen und die MWSt. noch gar nicht miteingerechnet sind. Wäre es in einem solchen Fall nicht günstiger für Gemeinde X Ihre Ansprüche selbstständig auf der Homepage des Prozessfinanzierer hochzuladen?

In einer Reihe vergleichbarer Fälle hat sich gezeigt, dass sich die Gemeinden, die Einhaltung des nötigen internen Genehmigungserfordernisses (zB Gemeinderatsbeschluss) selbst zutrauen. Bei bloß 1-2 Fahrzeugen gehen bkp Rechtsanwälte davon aus, dass bei besonders effizienter Bearbeitung die wesentlichen Schritte in 2-3 Arbeitsstunden bewältigen werden können. Bei einer größeren Anzahl an Fahrzeugen erhöht sich der Zeitaufwand der Kanzlei natürlich, das Verhältnis von erhofftem Ertrag zu Kosten wird für die Geschädigten hier aber günstiger.

7) Wurde der Abtretungs- und Kooperationsvertrag (insb. die englische Version) des Prozessfinanziers von bkp Rechtsanwälte bereits auf Rechtmäßigkeit, unklare Formulierungen etc überprüft?

Der Vertrag wurde bereits einmal für einen Klienten geprüft und für dessen Bedürfnisse in Ordnung befunden. Für die Prüfung auf konkrete Bedürfnisse und Erläuterung würden 2-3 Arbeitsstunden veranschlagt werden.

8) Lässt sich grob schätzen, mit wie viel € pro LKW an Rückerstattung bei einer Beteiligung an der Sammelklage zu rechnen ist?

Die Frage der Schadenshöhe ist relativ schwierig zu schätzen, eine entsprechende gerichtliche Leitentscheidung liegt noch nicht vor. Wir können hier daher nur einige Anhaltspunkte nutzen, um zu einer groben Schätzung zu kommen (die aber keinerlei Zusage für eine konkrete Schadenshöhe darstellt).

In der Fachliteratur wird davon ausgegangen, dass unter einer gewissen Mindestrendite kein Kartell gebildet wird. Oft ist hier von 8-12% Kartellschaden (gerechnet auf den Kaufpreis) die Rede. Aus dem Markt (also von anderen Geschädigten, die entsprechende Gutachten eingeholt haben) hören wir, dass von einem Schadensbetrag bei einem einfachen LKW (Zugmaschine) in Höhe von zumindest EUR 5.000,- bis EUR 7.000,- ausgegangen wird, bei teureren Maschinen (Kehrmaschine, Feuerwehr, Abfall etc) wird teils von einem Betrag von EUR 10.000,- bis EUR 12.000,- ausgegangen. Einzelne Gutachten gehen sogar von Schäden bis zu knapp 20% des Kaufpreises aus, das halten wir aber für unrealistisch.